STATUTEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein pro Kinderklinik“ besteht mit Sitz in Winterthur ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein unterstützt die fachlichen Belange der Betreuung kranker Kinder in der Kinderklinik des Kantonsspitals Winterthur und deren Angehöriger.

Er bezweckt die Vernetzung dieser Betreuung zwischen Mütter-Väterberatung, Ärzten, Spital, Beratungsstellen und Therapieeinrichtungen.

Der Verein unterstützt darüber hinaus soziale, medizinische und wissenschaftliche Projekte, die den Stellenwert der Pädiatrie lokal wie national stärken.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Gönner, welche in der Region Winterthur wohnen oder mit dem Gesundheits- oder Rettungswesen allgemein verbunden sind.

Art. 4

Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlicher Anmeldung. Die Ablehnung von Aufnahmegesuchen braucht er nicht zu begründen.

Art. 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf den 31. Dezember jeden Jahres erfolgen, unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand.

Art. 6

Ausschluss

Die Generalversammlung kann Mitglieder auf Antrag des Vorstands ausschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand ohne Weiteres.

c/o Kantonsspital Winterthur
Brauerstrasse 15 Postfach 834 CH-8401
Winterthur
Tel. 052 - 266 21 02 Fax 052 - 266 45 01

Art. 7

Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen:
- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden

Einzel- und Kollektivmitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, der jeweils von der Generalversammlung festgelegt wird. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Jahresbeitrag als Einzelmitglieder.

Art. 8

Gönner

Gönner sind Mitglieder oder Nichtmitglieder, welche dem Verein einen von der Generalversammlung festgesetzten Mindestbetrag zuwenden.

Art. 9

Verbindlichkeiten des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit und jegliche Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 10

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet alljährlich statt und hat folgende Geschäfte zu erledigen:

a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl des Vorstandes;
d) Wahl einer/s RechnungsrevisorIn und eines/r StellvertreterIn
e) Genehmigung von Statutenänderungen
e) Festsetzung der Jahres-Beiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder sowie Gönner;
f) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste schriftlich zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, welche vom Vorstand beraten und

auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und kurz begründet zuzustellen. Die Beschlussfassung ist an keine bestimmte Zahl von Anwesenden gebunden. Sofern in den Statuten keine gegenteiligen Bestimmungen aufgestellt sind, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf anordnen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein entsprechendes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte oder von drei Vorstandsmitgliedern gestellt wird.

Art. 13

Gönnerversammlungen

Der Vorstand kann auch zu Gönnerversammlungen einladen, welche der Information und dem Gedankenaustausch dienen.

Unter Wahrung der Mitwirkungs- und Stimmrechte der Mitglieder können Gönnerversammlungen gemeinsam mit Generalversammlungen stattfinden.

Art. 14

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, welche für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Erfüllung der Zielsetzungen verantwortlich. Er hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15

Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, einen Aktuar und einen Quästor. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Geschäftsführender Vorstand) zu delegieren.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und ihnen oder einzelnen Mitgliedern operative Aufgaben übertragen, insbesondere für Fundraising, Werbung, Information, Zusammenarbeit mit dem Spital und anderen Pflegeinstanzen u.a.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 16

Sekretariat

Der Vorstand kann ausserhalb seines Mitgliederkreises ein Sekretariat bestellen, welches entschädigt wird.

Art. 17

Unterschrift

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, die Unterschrift für den Verein zu führen, und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren

Der/Die RechnungsrevisorIn und ihre Vertretung werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 19

Statutenänderungen

Statutenänderungen können in ordentlicher oder ausserordentlicher Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder unter Hinweis auf dieses Traktandum eingeladen worden sind, mit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Diese Statutenrevision wurde in der Generalversammlung vom 23.5.2022 angenommen.

Winterthur, den 23. Mai 2022

Der Präsident:

Der Aktuar: